IMT Nuremberg Archives

H – 1878

International Court of Justice

H1878 - 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

B e s t ä t i g u n g

Ich bestätige, dass die anliegende Abschrift mit der

eidesstattlichen Versicherung des
Friedrich Carl Graf von WESTPHALEN
vom 9. Mai 1946

wortgetreu übereinstimmt.

Das Original ist beigefügt.

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
vf Exhibit 15
Filed 6/12/46

v. Papen Dok. 15

H1878 – 0003

Eidesstattliche Versicherung

Mir ist die strafrechtliche Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt. Mir ist ferner bekannt, dass die nachstehende eidesstattliche Versicherung zur Vorlegung bei dem Internationalen Militär-Tribunal in Nürnberg bestimmt ist.

Ich der unterzeichnete Friedrich Carl Graf von Westphalen aus Fürstenberg, Kr. Büren, Westfalen versichere folgendes an Eidesstatt:

In allen Kreisen, die dem ehemaligen Vicekanzler Franz von Papen näher standen, war schon kurz nach Abhaltung der Marburger Rede um die Mitte des Jahres 1934 bekannt geworden, dass diese von den nationalsozialistischen Reichsbehörden in schärfster Form verurteilt wurde und alle Massnahmen in die Wege geleitet wurden, um die Verbreitung der Rede in der Presse und durch privat hergestellte Abzüge zu unterdrücken. Mein Bruder Philipp Graf von Westphalen, damals Regierungsassessor in Berlin hatte ein derartiges Exemplar der Marburger Rede auf seinem Schreibtisch liegen, das anlässlich einer zu diesem Zweck angesetzten Hausdurchsuchung durch die Geheime Staatspolizei gefunden wurde. Nach entsprechenden Vernehmungen durch die Gestapo wurde mein Bruder alsbald zur Regierung in Frankfurt a.d.Oder versetzt, eine Massnahme, die damals als übliche Strafversetzung im Ministerium des Inneren bekannt war. Es ergibt sich somit die schon damals gezogene zwingende Schlussfolgerung, dass die öffentlich geäusserten religiösen und politischen Auffassungen des Herrn von Papen trotz seiner Stellung in der Reichregierung durch den damals noch innegehabten Posten als Vicekanzler dem herrschenden System so entgegengesetzt waren und so gefährlich abträglich erschienen, dass allein schon eine Beschäftigung mit den Gedankengängen des Herrn von Papen im 2. Jahr des nationalsozialistischen Regimes und der Besitz eines Abdrucks seiner Rede genügte, um einen Regierungsbeamten als staatsfeindliches Element zu charakterisieren, das alsbald strafversetzt werden musste.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit No. 15
Filed 6/11/46

Dr. Friedrich Carl
Graf von Westphalen

Fürstenberg, Krs. Büren, Westfalen
den 9. Mai 1946.

Nr. 158/46 der Urkundenrolle

Vorstehende Unterschrift des Herrn Land- und Forstwirts Dr. Friedrich Carl Graf von Westphalen zu Haus Laer b/ Meschede, z. Zt. Fürstenberg Krs. Büren i/W. wohnhaft, wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den 13. Mai 1946.

Josef Anton Wiggs
Notar im Meschede (Westf.)

Gebühren: 2 RM: 3 von 12
1/4 Geb. 4 RM
§ 57 1 .
5 8 .
Zsi, Ust.

H1878 -0004

66

Eidesstattliche Versicherung
des Friedrich Carl Graf von Westphalen.

Mir ist die strafrechtliche Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt. Mir ist ferner bekannt, daß die nachstehende eidesstattliche Versicherung zur Vorlegung bei dem Internationalen Militär-Tribunal in Nürnberg bestimmt ist.
Ich, der unterzeichnete Friedrich Carl Graf von Westphalen aus Fürstenberg, Kr. Büren, Westfalen versichere folgendes an Eidesstatt:

In allen Kreisen, die dem ehemaligen Vicekanzler Franz von PAPEN näher standen, war schon kurz nach Abhaltung der Marburger Rede um die Mitte des Jahres 1934 bekannt geworden, daß diese von den nationalsozialistischen Reichsbehörden in schärfster Form verurteilt wurde und alle Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, um die Verbreitung der Rede in der Presse und durch privat hergestellte Abzüge zu unterdrücken. Mein Bruder Philipp Graf von Westphalen, damals Regierungsassessor in Berlin hatte ein derartiges Exemplar der Marburger Rede auf seinem Schreibtisch liegen, das anläßlich einer zu diesem Zweck angesetzten Hausdurchsuchung durch die Geheime Staatspolizei gefunden wurde. Nach entsprechenden Vernehmungen durch die Gestapo wurde mein Bruder alsbald zur Regierung in Frankfurt a.d.Oder versetzt, eine Maßnahme, die damals als übliche Strafversetzung im Ministerium des Innern bekannt war. Es ergibt sich somit die schon damals gezogene zwingende Schlußfolgerung, daß die öffentlich geäußerten religiösen und politischen Auffassungen des Herrn von Papen trotz seiner Stellung in der Reichsregierung durch den damals noch innegehabten Posten als Vicekanzler dem herrschenden System so entgegengesetzt waren, und so gefährlich abträglich erschienen, daß allein schon eine Beschäftigung mit den Gedankengängen des Herrn von Papen im 2.Jahr des nationalsozialistischen Regimes und der Besitz eines Abdrucks seiner Rede genügte, um einen Regierungsbeamten als staatsfeindliches Element zu charakterisieren, das alsbald strafversetzt werden mußte.

Fürstenberg, Krs.Büren, Westfalen,
den 9.Mai 1946.

gez. Dr. Friedrich Carl
Graf von Westphalen.

H1878 - 0005

67

Nr. 158/46 der Urkundenrolle

Vorstehende Unterschrift des Herrn Land- und Forstwirts Dr. Friedrich Carl Graf von Westphalen zu Haus Laer bei Meschede, z.Zt. Fürstenberg Krs. Büren i/W. wohnhaft wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den 13.Mai 1946.

gez. Josef Anton Wigge
Notar.

Stempel

H-1878

V. PAPEN EXH. 15

Ex. 1. June 17, 1946
Hohenfeldt
Lieg.

V. P A P E N DOK. NR. 15

H1878 - 0006

V. Papen Exh. 15